



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

**Verfügung über die Einsetzung der
Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD)**

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹ über den Natur- und Heimatschutz (NHG),
auf die Artikel 23 ff. der Verordnung vom 16. Januar 1991² über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

¹ SR 451
² SR 451.1
³ SR 172.010.1

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) wurde am 12. November 1915 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die EKD erfüllt einen gesetzlichen Auftrag gemäss Artikel 7 NHG. Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die EKD berät die Departemente der Bundesverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes und wirkt beim Vollzug des NHG mit. Die EKD verfasst zuhanden von Bundes- und Kantonsbehörden Fachgutachten und nimmt bei Bedarf und auf Ersuchen des Bundesamtes für Kultur (BAK) Stellung zu Gesuchen um Finanzhilfen im Bereich der Denkmalpflege. Sie fördert die Grundlagenarbeit und befasst sich mit den Entwicklungen in der Denkmalpflege und Archäologie.

4. Mitgliederzahl

Die EKD besteht aus 15 Mitgliedern.

5. Organisation

Der Bundesrat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der EKD. Im Übrigen konstituiert sich die EKD selbst. Sie ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeteilt. Das BAK führt das Sekretariat.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die EKD erstattet dem BAK jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKD grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der EKD erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung und in Koordination und Rücksprache mit dem BAK.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKD sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKD erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁵).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der EKD werden im Budget des BAK eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die EKD ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

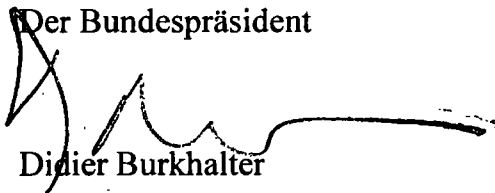
10. Auskunftsrecht der EKD gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKD die Informationen zur Verfügung, welche die EDK zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

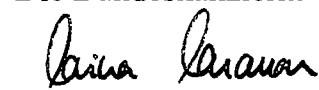
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.